



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-L707.000/0007-II 3/2007

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.L@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0* Telefax (01) 52152 2753

Sachbearbeiter(in): Dr. Christian Kroschl
*Durchwahl: 2856

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Sicherheitspolizeigesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, seine Stellungnahme zu dem aus dem
Gegenstand ersichtlichen Gesetzentwurf zu übermitteln.

18. Mai 2007
Für die Bundesministerin:
Mag. Christian Pilnacek

Beilage: Stellungnahme

Elektronisch gefertigt



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-L707.000/0007-II 3/2007

An das
Bundesministerium für Inneres
Sektion III – Recht
Herrengasse 7
1010 Wien

bmi-III-1@bmi.gv.at

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.L@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0* Telefax (01) 52152 2753

Sachbearbeiter(in): Dr. Christian Kroschl
*Durchwahl: 2856

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Sicherheitspolizeigesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 8. Mai 2007 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der im Entwurf vorgesehene **§ 49b SPG** enthält in seiner **Überschrift** den Ausdruck „**präventive Anhaltung**“, obwohl im Gesetzestext selbst nur die Verpflichtung, bei der Sicherheitsbehörde persönlich zu erscheinen (Meldeauflage) und die nachweisliche Belehrung über das rechtskonforme Verhalten bei Sportgroßveranstaltungen (§ 49b Abs. 1 SPG) sowie die mögliche Vorführung zur Erfüllung der Meldeauflage (§ 49b Abs. 3 SPG) geregelt ist.

Der Ausdruck „*präventive Anhaltung*“ sollte daher (schon aus diesem Grund) aus der Überschrift des § 49b SPG **entfernt** werden, um nicht den (falschen) Eindruck zu erwecken, dass eine „Präventivhaft“ eingeführt werden soll.

2. Erst aus den **Erläuterungen** geht hervor, dass sich die in der Überschrift erwähnte „präventive Anhaltung“ auf die in der Bestimmung des **§ 35 VStG** enthaltenen Befugnis der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bezieht, Personen, die auf frischer Tat betreten werden, zum Zweck ihrer Vorführung vor die Behörde unter anderem dann festzunehmen, wenn der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharret oder sie zu wiederholen sucht (Z 3).

Nach den Erläuterungen sei demnach im Falle eines Verharrens in der Behinderung oder Störung der amtlichen Belehrung eine **Festnahme und Anhaltung** möglich.

Da in den Erläuterungen nur das Verharren in der Behinderung oder Störung der amtlichen Belehrung als Anwendungsfall einer Festnahme nach § 35 VStG genannt wird, wird offenbar davon ausgegangen, dass der Verstoß gegen eine **Meldeauflage** eine solche Festnahme nicht rechtfertigt. Dafür ist in § 49b Abs. 3 SPG ohnehin ein zwangsweise durchsetzbares Recht auf Vorführung vorgesehen.

3. Fraglich ist jedoch auch, ob § 35 VStG im Falle der **Behinderung oder Störung einer amtlichen Belehrung** (Verwaltungsübertretung nach § 49b iVm § 84 Abs. 1a SPG) anwendbar ist. Eine Festnahme nach § 35 Z 3 VStG kommt nämlich grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn damit die **Beendigung des verbotenen Verhaltens** (in diesem Fall das Behindern oder Stören der amtlichen Belehrung) erreicht werden kann. Eine Festnahme wird zur Verhinderung eines strafbaren Handelns, das ausschließlich darin besteht, eine bereits bei der Sicherheitsbehörde oder einem Polizeikommando vor Ort durchgeführte amtliche Belehrung zu behindern oder zu stören, jedoch wohl weniger geeignet sein; sie könnte im Gegenteil vielmehr dazu beitragen, dass der gesetzwidrige Zustand weiter aufrecht erhalten wird.

Weiters muss bei der Festnahme durch Organe der Sicherheitsbehörden im Dienste der Verwaltungsstrafrechtspflege nach § 35 VStG zwischen der eigentlichen „Festnahme“ und der darauffolgenden „Anhaltung“, deren Voraussetzungen in § 36 Abs. 1 VStG geregelt sind, unterschieden werden (eine rechtmäßig ausgesprochene Festnahme rechtfertigt somit noch nicht eine andauernde Freiheitsentziehung). § 36 VStG wird jedoch auch in der Erläuterungen nicht erwähnt.

Für die Rechtfertigung einer **Festnahme** oder **präventiven Anhaltung** auf Grund eines Verstoßes gegen § 49b iVm § 84 Abs. 1a SPG wird man sich daher nicht auf § 35 Z 3 VStG (Verharren in der Fortsetzung der strafbaren Handlung bzw. Wiederholungsversuch) berufen können, weil dadurch der vorauszusetzende Zweck der Festnahme – nämlich die Hinderung an der Fortsetzung der strafbaren Handlung – nicht erreicht werden kann. Ein solcher **Eingriff in das Recht auf persönliche Freiheit** wäre daher **aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht gedeckt**.

4. Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz reicht jedoch auch schon die **Meldeauflage** in Kombination mit der Belehrung aus, um potentielle Gewalttäter an einer Teilnahme an der Veranstaltung zu hindern. Der Wille der Behörde wäre in

diesem Fall nicht primär auf die Freiheitsbeschränkung gerichtet; das (längere) Verweilen bei der Sicherheitsbehörde infolge der amtlichen Belehrung würde demnach zwar die Freiheit des Betroffenen einschränken, aber nur eine sekundäre Folge der Anwesenheitspflicht darstellen.

5. Darüber hinaus entspricht die in § 49b SPG vorgesehene Durchführung der amtlichen Belehrung nicht wie in den Erläuterungen behauptet in allen Punkten der in § 36c SPG geregelten **Gefährderansprache**.

§ 36c SPG sieht über die nunmehr vorgeschlagene Regelung des § 49b SPG hinaus nämlich auch eine Vorladung und Belehrung solcher Personen vor, die neben gefährlichen Angriffen gegen Leib, Leben oder Eigentum auch Verwaltungsübertretungen nach dem §§ 81 oder 82 SPG („*Störung der öffentlichen Ordnung*“, „*Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber Militärwachen*“) oder Verwaltungsübertretungen nach dem Pyrotechnikgesetz im unmittelbaren Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen begangen haben. Weiters ist § 36c SPG nicht auf zwei Jahre zurückliegende Sportgroßveranstaltungen beschränkt.

Die vorgeschlagene Regelung stellt insofern gegenüber der im Rahmen des geltenden § 36c SPG vorgesehenen Gefährderansprache eine **Einschränkung** dar. Gründe dafür werden in den Erläuterungen keine genannt. Eine **Ausdehnung** erfährt § 36c SPG nur dadurch, dass das unentschuldigte Fernbleiben trotz Meldeauflage nunmehr als **Verwaltungsübertretung** gelten und unabhängig von einer allfälligen Vorführung nach § 84 Abs. 1a SPG zu ahnden sein soll.

6. Geht man nun in einer Gesamtschau der dargelegten Argumente davon aus, dass – wie oben (Pkt. 3.) ausgeführt – ein Verstoß gegen die vorgeschlagene Verwaltungsübertretung nach § 84 Abs. 1a SPG (aus tatsächlicher und verfassungsrechtlicher Sicht) ohnehin nicht ausreichen würde, um eine Festnahme nach § 35 Z 3 VStG zu rechtfertigen, und dass der beabsichtigte Zweck der vorgeschlagenen Regelung, die betroffene Person von einer bestimmten Veranstaltung fernzuhalten, auch schon nach der **geltenden Rechtslage** (Vorführung bei Nichtbefolgen einer Ladung nach § 36c SPG iVm § 19 AVG) erreicht werden konnte, könnte diese **unverändert beibehalten** werden.

7. Sollte dieser Anregung nicht gefolgt werden, werden in formaler Hinsicht weiters folgende Änderungen vorgeschlagen:

a. Zum Gesetzestext:

§ 49b Abs. 2 sollte besser lauten: „(2) Bei der Meldeauflage sind jedenfalls Ort und Dauer der Sportgroßveranstaltung sowie **der** Wohnsitz des Betroffenen angemessen zu berücksichtigen.“

b. Zu den Erläuterungen:

Letzter Absatz des Vorblatts: Das Klammerzitat lautet richtig „(**§ 36c**)“ statt „(§ 36b)“;
Besonderer Teil zu Z 3 und 6, Pkt. 6.: richtig „... *Interessen des Betroffenen und öffentliche Interessen* ...“;

Besonderer Teil zu Z 3 und 6, Pkt. 8.: richtig „...*, erscheint eine Möglichkeit zur Verhängung* ...“.

* * *

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz wurde auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

18. Mai 2007
Für die Bundesministerin:
Mag. Christian Pilnacek

Elektronisch gefertigt